

62 (257/8)

G.S.: 14-1130/4

24.7.1952

Wachsthum im Gesetzgebung;  
Untersuchungsstellung.

ERWILDT

1. III/3-19/20-1753

I. Rechnung der Verwaltung

Fernat Wilhelm Landesrat - Vertrag  
durch Wirtschaftliche Gesamtverwaltung Steyerberg  
in

St. Gallen,  
Verwaltung.

Artikel 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17. J. 1951 über den  
Vertrieb und die Pflege der Natur (Naturvertragsgesetz) 1951 Nr. 37/1952,  
sowie 2. des Verordnungs vom 2. O. - Vertrags vom 22. J. 1952, Nr. 111/3-  
7/5-1952, betr. die Durchführung des Gesetzes über den  
Vertrieb und die Pflege der Natur (Naturvertragsverordnung), 1951 Nr.  
40/1952, wird verlegt.

Die auf Artikel 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17. J. 1951 über den  
Vertrieb und die Pflege der Natur (Naturvertragsgesetz) Nr. 37/1952  
sowie 2. des Verordnungs vom 2. O. - Vertrags vom 22. J. 1952, Nr. 111/3-  
7/5-1952, betr. die Durchführung des Gesetzes über den  
Vertrieb und die Pflege der Natur (Naturvertragsverordnung), 1951 Nr.  
40/1952, wird verlegt.

Jede Änderung bzw. Veränderung des Naturvertrages ist verboten.  
Unter dieses Verbot fallen alle Handlungen, die geschehen sind, das  
Naturvertragsgesetz oder seine Verordnung zu ändern oder zu be-  
stärken und dadurch entweder die Nachhaltigkeit oder die Erhaltung  
dieser zu erschweren.

Darunter ausgenommen sind solche Veränderungen, welche der Pfle-  
ge des geschützten Gebietes dienen und im Einklang mit der Natur-  
vertragsbestimmungen durchgeführt werden.

Die Naturverträge sind vor Artikel 2, 3 und 4 des Vertrags an den  
Naturvertrags unverzüglich nach Artikel 2, 3 und 4 des Vertrags  
zu entwerfen.

Das Naturvertrags ist zur Bestätigung auszubringen und den Be-  
sitzern der Verträge bei Artikel 2 jedem auszubringen.

Die Nachhaltung dieser Bestimmungen wird nach den Bestimmun-  
gen des Vertrags, Art. 1, abs. 1, des Vertrags bestimmt.

6001 000 12

Rechnung

Die Untersuchungsstellung erfolgte voran der besonderen Bestell-  
ung und der in der Verwaltung verpflichteten Beauftragten, dass diese  
Masse während der Wartungszeit eine Welle gepflügt hätte und somit  
auch einen geschichtlichen Wert entwärtet.

Es daher selbst Bestand für hinreichende Garantierungen zu sichern und  
das Vertrags für die Landeskasse zu erhalten, um die Masse zu erhalten  
bestimmten zu erklären und weisen zu seinem schutze Verbot und  
Bestimmungen wie oben erläutert werden.

Sorgfältig musste auch dafür gelesen werden, dass an diesem Natur-  
vertrags interessierte Personen es bestimmen und aus der Masse Bestehen-  
ten Künnen.

Bestimmungen

Gegen diesen Bestand kann innerhalb der Zeit von zwei Jahren,

11

Von Seite der Zustellung an Gericht, bei der der Bescheid an einen  
den Vertreter schriftlich oder telegraphisch Beratung eingeholt wer-  
den, welche diesen Bescheid zu bescheiden und einen begründeten Be-  
scheid zu erlassen hat.

III. (unter Abschr. von I.)

Weg zur Kenntnisnahme an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
- 2.) das Kreisgericht Hirschschlag mit dem gleichzeitigen Ersuchen,  
die Anmerkung der im Bescheid angeführten Stelle als Natur-  
denkmal in Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung L. A. III/2, unter Anschluss  
des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann

*G. Thurn*

Art. 2.) ist erst nach Rechtskraft des Be-  
scheides abzusenden und auf den  
Bescheid die Klausel: "Dieser  
Bescheid ist in Rechtskraft er-  
reicht" anzufügen.

Art. 3.) ist erst nach Einlangen  
des Gerichtsbeschlusses, 2 Bescheid-  
abschriften und ein vollständig  
ausgefülltes Einlageblatt sind  
anzuschließen.

Die Einlagen des Gerichtsbe-  
schlusses ist im Sinne des § 1(1)  
der Naturschutzverordnung eine Einlage-  
notiz zu verfertigen und verlaubaren zu lassen.

Kontingenznummer:	211.24.23.20
Verglichen:	
Abgefertigt:	6. Aug. 1953

*W. J.*

*W. J.*

62

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. III/2-154/3n-1953

WIEN, am ..... 19.....

Betrifft: Türkenhöhle,  
Unterschutzstellung,  
Berufung.

*Sig.*

B e s c h e i d .

Der von Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach, Wiesmath, eingebrachten Berufung vom 14. August 1953 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 24. Juli 1953, Zl. IX-1132/4, wird **keine** Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Das Verfahren zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951, IOBl. Nr. 39/1952, wurde ordnungsgemäß durchgeführt. In der von der Wurmbrand'schen Gutsverwaltung Steyersberg abgegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 18. Mai 1953 wird ausdrücklich vermerkt, daß von Seiten der Gutsverwaltung gegen eine Unterschutzstellung der Höhle **keinerlei** Einwände bestehen. Die Herausgabe des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft zur Unterschutzstellung der Türkenhöhle auf Parz. Nr. 1365, Kat. Gem. Hollenthon, ist daher zu Recht erfolgt und wird hiemit vollinhaltlich bestätigt.

Die im Punkt 2 der Berufung angeführten Befürchtungen sind unzutreffend, da es, wie die Praxis ergab, bei keiner der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen zu Differenzen zwischen Eigentümer und Besucher gekommen ist, wenn die Schutzbestimmungen richtig eingehalten wurden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

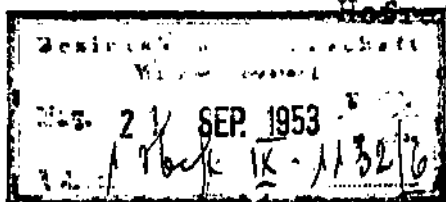
- 1.) Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach durch Wurmbrand'sche Gutsverwaltung Steyersberg in **S t e y e r s b e r g**, Bez. Neunkirchen,
- 2.) die Bezirkshauptmannschaft in Wr. Neustadt unter Rückschluß des Aktenheftes,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.

N.ö. Landesregierung:

I. A.

Dr. Rintersbacher

*Hofrat Va. angezucht.*



*1132/6*

*1132/6*

62  
257/8

Wachsthum in Gesetzgebung;  
Untersuchungsstellung.

1. III/7-19/20-1753.

ENTWURF

I. Rechnung des Reichsrechnung

Franz Wilhelm Augustin-Bergsch  
durch Wundbrand-Beck-Gesellschaft Steyerberg  
in

Rechnung  
des Reichsrechnung.

Artikel des 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den  
Wachsthum und die Pflege der Natur (Naturwuchsengesetz) 1. Bsp. 30/1951,  
Art. 2 der Verordnung der D.G. vom 22.5.1951, Nr. 11/51,  
11/2-7/51-1951, Betr. die Ausführung des Gesetzes über den  
Wachsthum und die Pflege der Natur (Naturwuchsengesetz), 1. Bsp. Nr.  
30/1951, wird verfügt.

Die auf ihrer Karte Nr. 11/51, 1. Bsp. Nr. 30/1951, Nr.  
302 in der Karte - oberhalb in einem - so auch in der Karte  
verzeichnete (die Volkswirtschaftliche Karte) wird hiermit zum  
Nationalpark erklärt und in das Nationalparkgebiet einbezogen.

Jede Änderung bzw. Veränderung des Nationalparkgebietes ist verboten.  
Unter dieses Verbot fallen alle Handlungen, die geeignet sind, das  
Nationalparkgebiet selbst oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen  
und dadurch entweder die Naturerhaltung oder die Erhaltung  
desen zu erschweren.

Davon ausgenommen sind solche Veränderungen, welche der Pflege  
des geschützten Gebietes dienen und im Einvernehmen mit der Bezirks-  
verwaltungsbehörde durchgeführt werden.

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen ist dem  
Nationalparkverwaltungsrat nach Eintritt der Kontrolle-Eigenschaft  
anvertraut zu werden.

Das Nationalparkgebiet ist zur Bestimmung der Verwaltungszwecke  
den Gemeinden der Karte bei der Karte gleichgestellt zu werden.

Die Nichterhaltung dieser Bestimmungen wird nach den Bestimmungen  
des Art. 5. Abs. 1, Abs. 1, des Gesetzes

RECHNUNG  
DES REICHSRECHNUNG

Rechnung

Die Untersuchungsstellung erfolgte wegen der besonderen Bedeutung  
und der in der Bevölkerung verbreiteten Meinung, dass diese  
Gebiete während der Weltkriegs eine Rolle gespielt hätte und somit  
auch einen geschichtlichen Wert aufweist.

Es daher seinen Bestand für künftige Generationen zu sichern und  
das Naturschutz für die Landschaft zu erhalten, um die Natur zu einem  
Nationalpark zu erklären und müssen zu seinen Schutz Verbote und  
Bestimmungen erlassen wie oben erlassen werden.

Sorge musste auch dafür getroffen werden, dass in diesen Natur-  
denkmal interessierte Personen es besähen und aus der Natur  
den Nutzen ziehen.

Naturdenkmal

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb der Frist von zwei Wochen,

Von Seite der Zustellung an Gericht, bei der der Bescheid an einen  
den Vertreter schriftlich oder telegraphisch Beratung eingeholt wer-  
den, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Be-  
weiskennzeichnung zu enthalten hat.

III. (unter Abschr. von I.)

Weg zur Kenntnisnahme an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
- 2.) das Kreisgericht Hirschbach mit dem gleichzeitigen Ersuchen,  
die Anmerkung der im Bescheid angeführten Stelle als Natur-  
denkmal in Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.O. Landesregierung L.A. III/2, unter Anschluss  
des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann

*G. Th...*

...: Brl. 2.) ist erst  
nach Rechtskraft des Be-  
scheides abzusenden und auf den  
Bescheid die Klausel: "Dieser  
Bescheid ist in Rechtskraft er-  
reicht" anzufügen.

Brl. 3.) ist erst nach Einlangen  
des Gerichtsbeschlusses, 2 Bescheid-  
abschriften und ein vollständig  
ausgefülltes Einlageblatt sind  
anzuschließen.

Nach Einlangen des Gerichtsbe-  
schlusses ist im Sinne des § 1(1)  
der Naturschutzverordnung eine Einlageblatt-  
notiz zu verfertigen und verlaublich zu lassen.

Kontingenznummer:	211.24.103.20
Verglichen:	
Abgefertigt:	6. Aug. 1953

*W...*

*W...*

62

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. III/2-154/3n-1953

WIEN, am ..... 19.....

Betrifft: Türkenhöhle,  
Unterschutzstellung,  
Berufung.

Sig. 11

B e s c h e i d .

Der von Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach, Wiesmath, eingebrachten Berufung vom 14. August 1953 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 24. Juli 1953, Zl. IX-1132/4, wird **keine** Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Das Verfahren zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951, IOBl. Nr. 39/1952, wurde ordnungsgemäß durchgeführt. In der von der Wurmbrand'schen Gutsverwaltung Steyersberg abgegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 18. Mai 1953 wird ausdrücklich vermerkt, daß von Seiten der Gutsverwaltung gegen eine Unterschutzstellung der Höhle **keinerlei** Einwände bestehen. Die Herausgabe des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft zur Unterschutzstellung der Türkenhöhle auf Parz. Nr. 1365, Kat. Gem. Hollenthon, ist daher zu Recht erfolgt und wird hiemit vollinhaltlich bestätigt.

Die im Punkt 2 der Berufung angeführten Befürchtungen sind unzutreffend, da es, wie die Praxis ergab, bei keiner der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen zu Differenzen zwischen Eigentümer und Besucher gekommen ist, wenn die Schutzbestimmungen richtig eingehalten wurden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach durch Wurmbrand'sche Gutsverwaltung Steyersberg in **S t e y e r s b e r g**, Bez. Neunkirchen,
- 2.) die Bezirkshauptmannschaft in Wr. Neustadt unter Rückschluß des Aktenheftes,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.

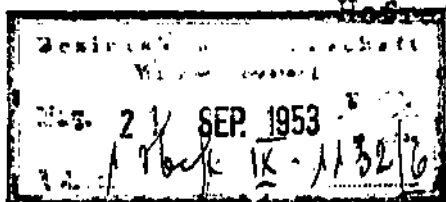
1132/4

N.ö. Landesregierung:

I. A.

Dr. Rintersbacher

Hofrat Va. angez. v. d. H.



1132/4